

# Urteil gegen die Schweiz

## «Kassensturz»-Methode ist zulässig

Die Schweiz hat vier Fernsehjournalisten, die im «Kassensturz» einen Versicherungsbroker mit versteckter Kamera gefilmt hatten, zu Unrecht verurteilt. Das sagt der Menschenrechtsgerichtshof.

Katharina Fontana : 24.2.2015



Rechtmässiger Einsatz einer versteckten Kamera: Screenshot aus der «Kassensturz»-Sendung von 2003. (Bild: SRF)

Inwieweit dürfen Journalisten bei ihren Recherchen eine versteckte Kamera einsetzen und Gesprächspartner heimlich filmen? Wie ist abzuwägen zwischen der Pressefreiheit einerseits und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen, die ohne ihr Wissen aufgenommen wurden, andererseits? Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich anlässlich eines Schweizer Falls zu dieser nicht einfachen Frage geäussert. Konkret ging es um eine «Kassensturz»-Sendung des Schweizer Fernsehens aus dem Jahr 2003. Dabei wurde ein mit versteckter Kamera aufgenommenes Gespräch zwischen einem Versicherungsvertreter und einer als angebliche Kundin auftretenden Journalistin ausgestrahlt. Ziel der Sendung war es, ausgehend vom gefilmten Gespräch über Mängel bei der Beratung durch Versicherungsbroker zu informieren. Die Schweizer Justiz verurteilte den damaligen Chefredaktor des Schweizer Fernsehens Ueli Haldimann, den damaligen verantwortlichen Redaktionsleiter Hansjörg Utz sowie die beteiligte Redaktorin und die Journalistin wegen des Aufnehmens fremder Gespräche zu bedingten Geldstrafen.

## Wichtige Wächterfunktion

Damit hat die Schweiz nach Ansicht der Strassburger Richter zu streng entschieden und die Meinungsäusserungsfreiheit der vier Journalisten verletzt. Der Fernsehbeitrag über mangelhafte Beratungen im Versicherungsgeschäft habe eine Frage von allgemeinem Interesse beschlagen und zu einer Debatte über ein für Konsumenten wichtiges Thema geführt, heisst es im am Dienstag veröffentlichten Urteil, das mit 6 zu 1 Stimme gefällt wurde. Bei Fragen von allgemeinem Interesse gebe es für Einschränkungen der Meinungsfreiheit fast keinen Platz. Das Recht der Journalisten, über solche Themen zu berichten, sei gewährleistet, solange sie vertrauenswürdig informierten und sich an die Standesregeln hielten.

Der Strassburger Gerichtshof bekräftigt damit seine bisherige Rechtsprechung, wonach er der Meinungsäusserungsfreiheit eine grosse Bedeutung beimisst und die Wächterfunktion der Medien stark gewichtet. Der «Kassensturz»-Fall ist insofern etwas anders gelagert als die bisherigen Entscheide aus Strassburg, als der Versicherungsbroker sozusagen nur der «Aufhänger» des Beitrags war. Die Reportage war nicht auf ihn als Person fokussiert, vielmehr ging es darum, anhand des geführten Interviews über gewisse fragwürdige Praktiken des Berufszweiges als solchen zu berichten. Nach Ansicht des Gerichtshofs wiegt die Verletzung der Privatsphäre des Versicherungsvertreters nicht gleich schwer, wie wenn es um ihn persönlich

gegangen wäre. Für die Richter ist dabei entscheidend, dass der Mann in der Fernsehsendung mit verpixelem Gesicht und verfremdeter Stimme gezeigt wurde und das Gespräch nicht in seinen Geschäftsräumen stattgefunden hatte – was aber nicht ausschliesst, dass er für seine weitere Umgebung dennoch erkennbar war.

## **Rigides Bundesgericht**

Der Urteilsspruch dürfte den in der Schweiz geübten, eher rigiden Umgang mit versteckten Kameras lockern. So hält das Bundesgericht dieses journalistische Mittel zwar bereits heute nicht für grundsätzlich unrechtmässig, lässt es aber nur unter restriktiven Bedingungen zu. Dass die heimliche Aufnahme von Gesprächen straffrei bleibt, ist aus seiner Sicht nur dann gerechtfertigt, wenn den Journalisten kein anderes Mittel zur Verfügung steht, um über einen Missstand zu informieren. Im «Kassensturz»-Fall hielten die Bundesrichter den Einsatz versteckter Kameras für nicht unbedingt notwendig. Die Journalisten hätten die Aussagen des Brokers nach dem Beratungsgespräch auch protokollieren und gestützt darauf berichten können, teilte es mit – eine Auffassung, die in Medienkreisen als realitätsfremd bezeichnet wurde.